Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 30. März **1881.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6., 7. und 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter

Nr. 8762: das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.

Nr. 8763: den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1881, betreffend den Bau der durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Nr. 8764: das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881.

Nr. 8765: das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881.

Nr. 8766: das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben der Rechnungsjahre 1878/79 und 1879/80. Vom 6. März 1881.

Nr. 8767: die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bleckede und Celle sowie für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Uelzen und Winsen a. d. L. Vom 5. März 1881.

Nr. 8768: die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bentheim. Vom 10. März 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

Beitritt von Chili zum Weltpostverein.

Zum 1. April tritt Chili dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Chili die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 25. März 1881.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Stephan.

2) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptstellen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Ausgegeben in Marienwerder den 31. März 1881.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Allgemeinen Gewerkschafts-Bundes, des Grütlivereins und der deutschen sozialdemokratischen Partei!“ und der Unterschrift: „Die vom Kongreß bestellte Fünfer-Kommission und die Verwaltungs-Kommission der Institute“ nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 19. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienenen Flugblätter mit der Ueberschrift: „Fremdenführer“ (Abdruck des Artikels „Auf Schritt und Tritt faule Schäden“ aus der Nr. 7 der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ vom 12. Febr. d. J.) und „Wozu noch mehr Papier?“ (Abdruck des gleichlautenden Artikels aus Nr. 10 der erwähnten Zeitung vom 5. März d. J.) nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

In Verfolge meiner Bekanntmachung vom 20. März v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

a) das Verzeichniß der Lieferungs-Verbände, (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen
b) die Nachweisung der für die gedachten Normal-Marktorte ermittelten Durchschnittspreise

nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den vorerwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1882 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütung für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 22. März 1881.

Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

Verzeichniß

der im § 17 des Reichs-Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gedachten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
	I. Regierungsbezirk Danzig.	
1	Kreis Berent	Danzig.
2	„ Carthaus	desgl.
3	Stadtkreis Danzig	desgl.
4	Landkreis Danzig	desgl.
5	Stadtkreis Elbing	Elbing.
6	Landkreis Elbing	Elbing.
7	Kreis Marienburg	Marienburg.
8	„ Neustadt	Danzig.
9	„ Pr. Stargardt	Dirschau.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
	II. Regierungsbezirk Marienwerder.	
1	Kreis Culm	Culm.
2	„ Flatow	Flatow.
3	„ Graudenz	Graudenz.
4	„ Konitz	Konitz.
5	„ Dt. Krone	Dt. Krone.
6	„ Löbau	Dt. Eylau.
7	„ Marienwerder	Marienwerder.
8	„ Rosenberg	Dt. Eylau.
9	„ Schlochau	Konitz.
10	„ Schwetz	Graudenz.
11	„ Strasburg	Dt. Eylau.
12	„ Stuhm	Elbing.
13	„ Thorn	Thorn.
14	„ Tuchel	Konitz.

Nachweisung

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarktorte der Lieferungs-Verbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.
Gültig für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1882.

Normal-Marktort.	Der Durchschnittspreis beträgt für:													
	100 Kilo Weizen		1 Kilo Weizen-mehl		100 Kilo Roggen		1 Kilo Roggen-mehl		100 Kilo Hafer		100 Kilo Heu		100 Kilo Stroh	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
a. Regierungsbezirk Danzig.														
Danzig	21	42	—	45	15	75	—	34	14	28	5	68	4	35
Elbing	21	83	—	38	15	72	—	27	14	72	5	52	3	93
Marienburg	22	22	—	42	16	71	—	30	16	15	5	11	3	32
Dirschau	21	02	—	42	15	73	—	29	14	87	5	41	4	15
b. Regierungsbezirk Marienwerder.														
Conitz	20	84	—	44	16	11	—	31	13	83	4	65	4	51
Culm	20	88	—	47	16	40	—	40	16	89	6	02	4	31
Dt. Crone	20	84	—	42	15	72	—	30	14	81	4	88	4	10
Elbing	21	91	—	35	15	73	—	27	14	71	5	52	3	93
Dt. Eylau	21	56	—	42	15	64	—	30	14	73	5	69	4	50
Flatow	20	84	—	48	15	78	—	37	14	48	4	99	4	49
Graudenz	20	86	—	48	16	14	—	35	16	31	5	24	4	22
Marienwerder	21	18	—	45	16	35	—	30	16	05	4	96	3	49
Thorn	21	72	—	41	16	61	—	29	17	23	6	12	4	68

6) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 7. März c. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden zu gestatten geruht, zu derjenigen in fünf Klassen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe bei Gelegenheit der diesjährigen Iffezheimer Rennen, mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unseres Bezirkes, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis für alle 5 Klassen, in welchen die Lotterie gezogen wird, zusammen auf 10 Mark, für jede einzelne Klasse auf 2 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, nicht beanstandet wird.

Marienwerder, den 23. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Wir machen darauf aufmerksam, daß im nächsten Monate in der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey zu Berlin SW., Zimmerstraße 91, erscheinen:

Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und die Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie die darauf bezüglichen Ausführungs-Instruktionen, preußische Gesetze, Verordnungen und provinziellen Reglements nebst erläuternden Anmerkungen, herausgegeben von B. Beyer, Geh. Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Marienwerder, den 20. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Mit dem 1. April cr. bezw. 1. Mai ej. a., soweit Erhöhungen eintreten, kommen zum mitteldeutschen Verbandtarif folgende Nachträge zur Einführung:

a. der Nachtrag 1. zu Heft Nr. 1, enthaltend außer einigen Berichtigungen neue Sätze für die diesseitige Station Schneidemühl, sowie für Wiesbaden der Hessischen Ludwigsbahn und Bannstein der Elsaß-Lothringischen Bahnen im Verkehr mit diesseitigen Stationen. Außerdem ist Bestimmung über Anwendung der Königsberger Wagenladungssätze für Königsberg Kaibahnhof getroffen.

b. der Nachtrag 1. zu Heft Nr. 4, welcher neue Sätze für die Stationen Riegel und Steinbach der Badischen Staatsbahnen einer- und diesseitigen Stationen andererseits, sowie für die diesseitige Stationen Schneidemühl und Königsberg Kaibahnhof einer- und die mitteldeutschen Verband-Stationen andererseits enthält.

c. der Nachtrag II. zu Heft Nr. 5 mit neuen Sätzen für den Ausnahme-Tarif, Eisen und Stahl 2c., im Verkehr mit Bannstein der Elsaß-Lothringischen Bahnen einer- und diesseitigen Stationen andererseits, sowie mit einer Bestimmung über Anwendung der Königsberger Sätze für Königsberg Kaibahnhof.

Die resp. Nachträge sind von den mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittelung verpflichtet sind, zu den vorgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9) Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath **Schmid** ist auf seinen Antrag vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Es sind befördert: Der Regierungs-Hauptkassen-Assistent **Rosenowski** zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter, die Regierungs-Supernumerarien **Zorn** und **Albrecht** zu Regierungs-Hauptkassen-Assistenten.

Dem seitherigen Hilfsprediger in Konitz **Karl Ludwig Ernst Grase** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schlochau in der Diözese Konitz verliehen worden.

Der Roßarzt im Holsteinischen Feldartillerie-Regiment Nr. 24 Carl Heinrich **Hoehne** ist vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum commissarischen Kreisthierarzte des Kreises Konitz ernannt worden.

Der Mühlenbesitzer Heinrich **Kühn** ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schloppe gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Kreise Graudenz sind ernannt: der Gutsbesitzer **Richter** zu Zaskorz zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer **Kielemann** zu Haus Lopatken zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lopatken.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Grodno, Kreis Thorn, ist dem Gutsbesitzer **Henrici** in Kielbasin übertragen und der Kreisschulinspector Schröter in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Im Kreise Graudenz sind ernannt: der Gutsbesitzer **Pieschel** zu Gr. Thiemau zum Amtsvorsteher und der Gutsadministrator **Rechholz** zu Gottschalk zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gottschalk.

10) Erledigte Schulstellen.

Die 4. Schullehrerstelle zu Marienau wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreisschulinspector Herrn **Karassek** hierselbst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Niederzehren wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn **Karassek** hierselbst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Wolz wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschul-Inspektor Herrn Dr. **Kaphahn** zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mirahnen wird zum 1. Mai c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer v. **Waldowski** zu Mirahnen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Zlottowo wird zum 1. Mai d J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn **Streibel** zu Neumark zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Sommerau wird zum 15. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Grafen v. **Finkenstein** zu Schönberg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.